

§ 2

Die in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 305 (Sonderdruck Nr. 15) enthaltenen Abschnitte „Zwiebelgemüse — Zwiebeln — A. Lauchzwiebeln aus Steckzwiebeln a) Treibware „und⁴ Fruchtgemüse — Gurken — d) Salzeinlegegurken“ werden wie folgt geändert:

Zu Zwiebelgemüse — Zwiebeln — A. Lauchzwiebeln aus Steckzwiebeln a) Treibware, 100 Stück in DM (handelsüblich gebündelt), 25—40 mm Querdurchmesser:

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ab 1. Januar	A	12,— DM
	B	9,60 DM
	C	6,— DM
ab 5. Februar	A	10,— DM
	B	8,— DM
	C	5,— DM
ab 2. April	A	9,— DM
	B	7,20 DM
	C	4,50 DM
ab 7. bis 13. Mai	A	8,— DM
	B	6,40 DM
	C	4,— DM

Zu Fruchtgemüse — Gurken — d) Salzeinlegegurken 100 kg in DM:

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis	
		über 9 bis 15 cm	über 15 bis 22 cm
ab 18. Juni	A	40,— DM	28,— DM
	B	32,— DM	22,40 DM
	C	20,— DM	14,— DM
ab 16. Juli	A	33,— DM	29,— DM
	B	26,40 DM	23,20 DM
	C	16,50 DM	14,50 DM
ab 30. Juli	A	28,— DM	24,— DM
	B	22,40 DM	19,20 DM
	C	14,— DM	12,— DM

§ 3

Die in der Anlage 1 a zur Preisverordnung Nr. 305 (Sonderdruck Nr. 15) enthaltenen Güte- und Abnahmebestimmungen für Gemüse werden wie folgt ergänzt:

I. Kohlgemüse — 5. Grünkohl

Güteklasse B:

Leichte Fraß- und Frostschäden an den Blättern zulässig, sonst wie Güteklasse A.

IV. Blatt- und Stengelgemüse — 9. Rhabarber

Güteklasse B:

Ungleichmäßige, kürzere und dünnere Stangen, die im übrigen den Anforderungen der Güteklasse A entsprechen.

§ 4

Die in der Anlage 1 a zur Preisverordnung Nr. 305 (Sonderdruck Nr. 15) enthaltenen Güte- und Abnahmebestimmungen für Gemüse werden wie folgt geändert:

V. Fruchtgemüse — 1. Gurken — Güteklasse A:

Der Abschnitt: „Freiland-Salatgurken“ wird durch folgende Fassung ersetzt:

Salatgurken aus dem Kasten und aus dem Freiland:

Länge nicht unter 25 cm, 0 nicht über 6 cm, grünschalig.

§ 5

Die in der Preisverordnung Nr. 305 festgesetzten Termine bezeichnen den Beginn der Geltungsdauer der Staffelpreise. Die Staffelpreise gelten jeweils ab Mittwoch der Woche, in welche die in der Preisverordnung Nr. 305 festgesetzten Termine fallen. Als Beginn der Woche gilt der Sonntag.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse berechtigt, die Gültigkeitsdauer der einzelnen Staffelpreise der Preisverordnung Nr. 305 auf Vorschlag und nach Prüfung durch die Räte der Bezirke einheitlich für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verkürzen oder zu verlängern bzw. die Preisstaffeln zu verschieben.

Diese Berechtigung gilt nur für außergewöhnliche Witterungs- und Wachstumsbedingungen sowie Vegetations- und Klima Verhältnisse.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichel
Minister

*

Siebte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter —

Vom 23. Juni 1955

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) und des § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Reihenuntersuchungen (Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen) sind bei den nachstehend aufgeführten Werkträgern vor ihrer Einstellung und periodisch während der Dauer ihrer Beschäftigung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage durchzuführen:

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Werkträger, die mit körperlich schweren Arbeiten (s. Abschnitt B der Anlage) beschäftigt sind,